

**Kantonsschule Seetal**Alte Klosterstrasse 15  
6283 Baldegg041 349 78 00  
info.kssee@edulu.ch  
www.ksseetal.lu.ch

# Schutzkonzept COVID-19

(Gültig ab 1. März 2021)

- Ziel:** Bei der Definierung der Schutzmassnahmen im Schulumfeld stehen "die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund."<sup>1</sup> Die Dienststelle Gymnasialbildung des Kantons Luzern definiert im Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 20/21 folgende Zielsetzungen<sup>2</sup>:
1. *Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)*
  2. *Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal*
  3. *Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen*
  4. *Planungssicherheit*
- Grundlagen:**
- › Schweizerische Eidgenossenschaft: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung der besonderen Lage) vom 19. Juni 2020
  - › EDK-Beschluss: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021 vom 25. Juni 20
  - › Dienststelle Gymnasialbildung des Kantons Luzern: Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung (Version 5 vom 1.3.21)
- Gültigkeit:** Das Schutzkonzept gilt vorbehältlich weiterer Beschlüsse durch die Bundesbehörden bzw. kantonalen Instanzen für den Unterrichtsbetrieb in allen Stufen und Klassen Sekundarstufe I und II ab dem 1. März 2020. Die definierten Präventions- und Schutzmassnahmen sind von allen Personen der Schulgemeinschaft (Lernende, Lehrende, nicht unterrichtendes Personal) möglichst einzuhalten.
- Information:** Das Schutzkonzept der KS Seetal wird allen Lernenden und Lehrenden, Mitarbeitenden und weiteren Interessierten, namentlich den Erziehungsverantwortlichen, per Mail und / oder via Webseite zur Verfügung gestellt.
- Im Schulhaus werden an verschiedenen Orten die Informationsplakate des BAG aufgehängt und Markierungen angebracht.
- Periodische Informationen erfolgen u.a. über die Informationsbildschirme im Schulhaus. Neue Klassen werden instruiert.
- Die Lehrpersonen achten konsequent auf die Einhaltung Massnahmen bei Lernenden und fordern diese ein.

<sup>1</sup> EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.6.20, Version vom 22.10.20

<sup>2</sup> Rahmenschutzkonzept für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung (10. August 2020)

## 1 Hygienemassnahmen

### 1.1 Handhygiene

Alle Schülerinnen und Schüler waschen sich nach Ankunft in der Schule die [Hände mit Seife](#) (gesünder und ebenso wirksam wie zu desinfizieren). Bei den Lavabos in den Schulzimmern und Toilettenanlagen stehen Handseife und Einwegpapiertücher zur Verfügung, an verschiedenen Stellen im Schulhaus steht auch Handdesinfektionsmittel bereit, bei Bedarf auch in Schulzimmern.

Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.

### 1.2 Reinigung / Lüften

Die Oberflächen der Pulte, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken usw. werden täglich vom Hausdienst gereinigt. In den Fachschaftszimmern steht Reinigungsmaterial bzw. Desinfektionsmaterial bereit, damit bei Bedarf selber zusätzliche Reinigungen vorgenommen werden können.

Computertastaturen und -mäuse werden nach jeder Lektion gereinigt (Bildschirmflächen nicht, da diese Schaden nehmen).

Die Abfallkörbe/Abfalleimer werden täglich geleert und der Inhalt fachgerecht entsorgt. Gebrauchte Hygienemasken dürfen nur in den Treteimern mit Deckeln und nicht in den offenen Abfallkörben entsorgt werden.

Während des Unterrichts wird mehrmals und ausgiebig gelüftet (<https://www.schulen-lueften.ch/de>).

## 2 Maskentragpflicht

### 2.1 Maskentragpflicht

**a. Innenbereich (Unterrichtszimmer, Mediothek, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten):** Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Lernenden aller Klassenstufen sowie die Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden (Ausnahmen Pkte. 3.2, 3.3. und 3.8). Wo sinnvoll, kommen zusätzlich Plexiglasscheiben zum Einsatz (Sekretariat, Mediothek, im Unterricht von Lehrpersonen mit erhöhtem Schutzbedarf).

**b. Innenbereich (Büros, Fachschaftszimmer, Pausenräume für Mitarbeitende):** Auch in den nicht öffentlichen Bereichen gilt die Maskentragpflicht. In Pausenräumen kann die Maske kurzzeitig zum Essen und Trinken abgelegt werden. An Schaltern gilt auch bei Verwendung einer Plexiglascheibe die Maskentragpflicht.

**Ausnahme:** In Büros ohne Kundenverkehr dürfen die Masken abgelegt werden, wenn /die Person alleine im Büro ist.

**c. Aussenbereich:** Kann die Abstandsregel (1.5 m) nicht eingehalten werden (z.B. Ansammlungen, Eingangsbereich beim hohem Personenaufkommen usw.), gilt die Maskentragpflicht.

### d. Erwerb der Masken

Die Beschaffung von Masken für die Schülerinnen und Schüler ist Sache der Lernenden bzw. der Erziehungsberechtigten. Eltern von Lernenden in der obligatorischen Schulzeit erhalten bei der Semesterrechnung eine Gutschrift zu Abgeltung der Beschaffungskosten.

Den Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden vom Kantonsapotheker autorisierte Einweg-Hygienemasken zur Verfügung gestellt. Wenn Lehrpersonen Stoffmasken tragen wollen, müssen diese den Q-Nachweis "Testex" erfüllen. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt. Lehrpersonen, die zu den Risikopersonen gehören, erhalten unter Vorlage eines Arztzeugnisses FFP2-Masken.

*Schutzvisiere sind keine Alternativen zu Schutzmasken und ersetzen diese nicht.*

- e. **Lernende mit Hörbeeinträchtigung** im Unterricht: Der audiopädagogische Dienst stellt den Lehrpersonen spezielle Gesichtsmasken zur Verfügung.
- f. Für Personen, die **aus medizinischen Gründen** keine Gesichtsmasken tragen dürfen, können folgende Schutzvorkehrungen angeordnet werden: Konsequentes Einhalten des Abstandes zu den Mitschülerinnen und Mitschülern, sowohl in den Unterrichtszimmern als auch in den übrigen Räumen und das Tragen eines Visiers.

**Instruktion:** Lehrpersonen und Mitarbeitende werden über die korrekte Verwendung und Entsorgung der [Hygienemasken instruiert](#). Sie instruieren ihrerseits die Klassen.

## 2.2 Abstand

Wo immer möglich, sollen die **1.5 Meter Abstand** zwischen den Lernenden untereinander, aber auch zwischen Lehrpersonen und Lernenden eingehalten werden.

Dies wird durch folgende Massnahmen unterstützt.

- Platz im Schulzimmer ausnützen: Tische auseinanderziehen, Lernende im Zimmer verteilen
- freie Zimmer und Gruppenräume für Arbeitsphasen nutzen
- Zimmertüren frühzeitig öffnen, damit sich keine Ansammlungen von wartenden Schülerinnen und Schülern bilden
- Lernende gestaffelt in und aus dem Zimmer lassen (keine Ballungen bei den Türen)

## 2.3 Allgemeine Regeln für alle Lernenden

Alle Lernenden sind dafür besorgt, dass sie an allen Schultagen jeweils **genügend Schutzmasken** dabei haben.

Auf dem **Schulweg** (Bus, Zug, Fussweg vom Veloständer zum Schulhaus) gelten die Abstandsregel und Maskentragpflicht gemäss Behördenvorgaben auch, im öffentlichen Verkehr sind die von den Betreibern vorgeschriebenen Hygienemassnahmen zu beachten. (Ab dem 6. Juli 20 gilt Maskentragpflicht im ÖV.)

Die Schülerinnen und Schüler, sind angehalten, **Ansammlungen wo immer möglich zu vermeiden und auch im Freien den erforderlichen Abstand einzuhalten**, wenn sie die Maske ausziehen.

In der **Mensa** gilt Maskentragpflicht (vgl. Pkt. 3.8), ebenso in der **Mediothek**.

Die **Pausen** sollen wann immer möglich draussen im Freien verbracht werden.

## 2.4 SwissCovid App

Der Einsatz der [SwissCovid App](#) wird als zusätzliche Massnahme empfohlen. Die App hat jedoch keinen präventiven Effekt und stellt daher keinen Ersatz für andere Massnahmen dar.

# 3 Weitere organisatorische Massnahmen

## 3.1 Unterricht in Stammklassen

Der Unterricht findet grundsätzlich in den Stammklassen statt.

Auf der Oberstufe finden zusätzlich einzelne Lektionen in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern und im musischen Wahlpflichtfach in klassengemischten Gruppen statt. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht im regulären Klassenverband.

Die Anordnung der Tische in den Unterrichtsräumen erfolgt mit möglichst grossen Abständen.

### 3.2 Mündliche Prüfungen

In mündlichen Prüfungen, in denen die Artikulation massgebend die Beurteilung beeinflussen kann (z.B. Fremdsprachen), kann während der Prüfungssequenz auf das Tragen der Maske verzichtet werden, sofern der Abstand eingehalten wird.

### 3.3 Sportunterricht inkl. Freifächer Sport und Tanz

Sportarten mit Körperkontakt sind untersagt; der Sportunterricht im Freien wird bevorzugt. In der Garderobe gilt eine Maskentragpflicht. Zusätzlich gelten folgende stufenspezifischen Vorgaben:

#### 1. bis 3. Klassen LZG / 1. Klasse KZG:

Im Freien: keine Maskenpflicht

In Innenräumen: Gesichtsmaske, auf Anweisung der Sportlehrperson darf in spezifischen Situationen die Maske abgenommen werden, wenn der Abstand eingehalten wird

#### Übrige Klassen inkl. EF Sport:

Im Freien: Gesichtsmaske oder Abstand von 1.5 Metern.

In Innenräumen: Gesichtsmaske und Abstand von 1.5 Metern.

Sportgeräte werden nach Ende der Lektion desinfiziert. Den Schülerinnen und Schülern stehen ausreichend viele Kabinen zum Umziehen und Duschen zur Verfügung, um deren Belegung zu reduzieren. Ausser beim Duschen gilt in den Umkleidekabinen generell Maskenpflicht. Das Duschen am Ende der Lektion erfolgt gestaffelt auf Anweisung der Sportlehrperson.

Kraftraum: Es gilt Maskenpflicht. Der Raum darf von max. 4 Personen aus derselben Klasse gleichzeitig benützt werden. Die Geräte sind nach jedem Training zu desinfizieren.

### 3.4 Musikunterricht im Klassenverband, Chor und BigBand

#### - Alle Klassen

Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskenpflicht gestattet.

#### - Promotionsrelevante musikalische Vorspiele (Maturaarbeit u.a.)

Die Proben und Auftritte von promotionswirksamen Vortragsübungen sind erlaubt. Bei Vokal- oder/und Bläserauftritten werden zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen, deren Details die Schulleitung im Einzelfall regelt.

#### - Chor- und Blasmusikproben und -konzerte

Chor- und Blasmusikproben (BigBand) bzw. Konzerte sind auch in kleineren Gruppen **nicht** gestattet.

### 3.5 Hauswirtschaftsunterricht

Der praktische Hauswirtschaftsunterricht, inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband ist mit Maskenpflicht und unter Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt.

### 3.6 Informatikunterricht / Computer-Arbeitsplätze

Im **Informatikunterricht** bzw. nach der Benutzung der mobilen Schulgeräte müssen Tastatur und Maus nach dem Unterricht mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern bzw. -mitteln desinfiziert werden. Zur Reinigung der frei zugänglichen Computer-Arbeitsplätze in der Mediothek stehen feuchte Reinigungstücher zur Verfügung.

**Achtung: Desinfektionsmittel auf Reinigungspapier und nicht direkt auf die Geräte sprühen. Bildschirme nicht mit Desinfektionsmitteln reinigen.**

### 3.7 Instrumentalunterricht / Freifächer / Theater

Für den **Instrumentalunterricht** gilt das Schutzkonzept der verantwortlichen Musikschule. Es stehen Plexiglasscheiben (Blasinstrumente, Gesang) und Desinfektionsmittel (u.a. Tastaturen von Klavier, Keyboard) zur Verfügung.

Im **Freifach Delf** gelten die Regeln wie für den Klassenunterricht.

Bei den **Theaterproben** gilt ebenfalls Maskentragpflicht. Zusätzlich wird auf sehr gut gelüftete Räume, nach Möglichkeit auf Abstände von mehr als 1.5 Metern und Proben in kleineren Gruppen (zeitlich alternierende Proben) geachtet.

**Freifächer Sport / Tanz:** Der Freifachunterricht Sport kann stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmenden aus nicht mehr als drei Klassen stammen. Dies kann beispielsweise durch wöchentliches Alternieren erreicht werden.

### 3.8 Mensa / Verpflegung

Die Maskentragpflicht gilt auch in der Mensa. Einzig **am Sitzplatz** dürfen die Masken für **die Zeit des Essens** abgelegt werden.

Die Klassen erhalten ihnen zugewiesene Tische, wo der erforderliche Abstand zwischen den Personen ebenfalls einzuhalten ist.

Die Klassen haben **versetzte Essenszeiten** gemäss separatem Plan. Darin geregelt sind auch die Bestimmungen zur Verpflegung ausserhalb der Mensa mit selbst mitgebrachtem Essen.

Beim Essen ausserhalb der Mensa gelten die gleichen Regeln wie in der Mensa, also auch keine Durchmischung von Lernenden verschiedener Klassen und Abstand einhalten.

Selbst mitgebrachtes Essen kann in den Mikrowellen erwärmt und am zugewiesenen Ort eingenommen werden.

Untersagt ist das Austauschen von Essen und Nahrungsmitteln (auch kein gemeinsames Essen aus dem gleichen Essgeschirr).

Bei schönem Wetter können auch die Pausenterrasse und das Aussengelände zur Verpflegung mit selbst mitgebrachtem Essen unter Einhaltung der Abstandsregel bzw. Maskentragpflicht genutzt werden. Ausserhalb der Mittagszeit steht die Mensa (für alle Lernenden) als Aufenthalts- und Arbeitsraum zur Verfügung.

### 3.9 Sitzungen und Konferenzen

**Sitzungen** von Arbeitsgruppen und **Konferenzen** mit physischer Präsenz finden je nach Teilnehmerzahl in ausreichend grossen Räumen statt. Für Konferenzen bis 30 Personen eignet sich der Musiksaal M 001, bei mehr Teilnehmenden die Aula. Es gilt die Masken- und Abstandspflicht.

### 3.10 Elterngespräche / Elternabende

**Elterngespräche** finden nach Möglichkeit telefonisch statt. Müssen sie im Schulhaus stattfinden, sind die Maskenpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

**Elternabende** finden bis auf weiteres online statt bzw. werden abgesagt.

### 3.11 Interne Schulanlässe

**Exkursionen, Studienwochen, Klassenlager:** Exkursionen mit Benutzung von Verkehrsmitteln, Studienwochen ausser Haus, Klassenlager oder Schneesporttage sind untersagt.

Interne, klassenweise Bildungsveranstaltungen mit Einbezug von externen Einzelpersonen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gestattet.

### 3.12 Öffentliche Schulanlässe/Kulturveranstaltungen

Öffentliche Anlässe und Kulturveranstaltungen an der Schule sind untersagt.

**Informationsabende** zum Eintritt finden online statt, **Schnuppertage** für Interessentinnen und Interessenten werden vorderhand nicht durchgeführt.

### 3.13 Öffentliche Nutzung der Schulanlage

Die Nutzung der **Sporthalle** durch Vereine an den Abenden und an den Wochenenden wird durch die Gemeinde Hochdorf geregelt. Die Vereine haben ihre eigenen Schutzkonzepte. Die Informationen dazu werden auch in der Sporthalle veröffentlicht.

Die Nutzung von Schulräumen durch **Dritte** (Eltern, Besucher usw.) wird auf ein Minimum reduziert sowie zeitlich und örtlich möglichst vom Schulbetrieb getrennt. Dies betrifft auch die Nutzung von vermieteten Räumen (Erwachsenenbildung, Baldegger Musik, Rheumaliga ...). Die Polizeiaspiranten der IPH, die im Südbau eingemietet sind, betreten das Schulhaus einzig durch die beiden Eingänge im Südbau (Westseite UG, Südseite EG).

Ausnahmen bewilligt die Schulleitung, wenn die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen eingehalten werden können und die physische Begegnung mit Lehrpersonen und Lernenden vermieden werden.

## 4 Besonders gefährdete Personen

### 4.1 Lernende

**Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler** (gemäss Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref1>) besuchen den Unterricht unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Sie melden sich bei der Schulleitung, damit die notwendigen organisatorischen Massnahmen ergriffen werden können.

### 4.2 Lehrpersonen / Mitarbeitende

Für **besonders gefährdete Mitarbeitende** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss. Zusätzlich wird für sie Arbeiten im Homeoffice geprüft. Besonders gefährdeten Lehrpersonen wird ein fixes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz zugewiesen.

Für **Lernende, Lehrpersonen und Mitarbeitende**, welche mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen, können (aber müssen nicht) die gleichen Massnahmen wie für die oben erwähnten Mitarbeitenden ergriffen werden.

## 5 Massnahmen im Verdachts- und Krankheitsfall, Quarantäne, Fernunterricht

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Erwachsene), die Krankheitssymptome ([Coronavirus Check BAG](#)) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen dessen Weisungen.

Treten bei einer Person während eines Schultages Krankheitssymptome auf, so begibt sich diese umgehend nach Hause und kontaktiert telefonisch ihren Arzt oder die Hotline des BAG. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen, namentlich darüber, ob ein Test erfolgen oder sich die Person in [Quarantäne](#) begeben soll. Bis zum Vorliegen eines allfälligen Testergebnisses bleibt einzig die getestete und nicht auch deren mögliche Kontaktpersonen zu Hause (Ausnahmeregelung durch Schulleitung siehe unten).

Bei einem positiven Test **muss** die Person in [Isolation](#). Die kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) nehmen mit der Person Kontakt auf und veranlassen das *Contact Tracing*. Die Ge-

sundheitsbehörden definieren, ausgehend von den Kontaktdaten der Schule, welche weiteren Personen sich in Quarantäne begeben müssen sowie die Kommunikation an die Lernenden bzw. Eltern (Datenschutz) <sup>3</sup>.

Eine Person, welche einen engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person hatte, muss sich in Absprache mit der zuständigen Kantonalen Stelle in Quarantäne begeben. Als enger Kontakt wird ein Kontakt unter einer Minimaldistanz von 1.5 Metern definiert, der ohne Schutzmassnahmen (Maske, Trennwand) einmalig oder kumulativ länger als 15 Minuten dauert.

Die Schulleitung kann als *vorsorgliche Massnahme* Lernende und Mitarbeitende bei Verdacht Ansteckung vom Präsenzunterricht bzw. von der Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt (wenn beispielsweise ein nachweislich enger Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat).

Die Person bzw. deren Eltern informiert die Schulleitung darüber, wenn sie vom Arzt die Erlaubnis zum Schulbesuch bzw. ein negatives Testergebnis hat und wieder an die Schule zurückkehrt.

Telefon-Hotline BAG (täglich, 6 bis 23 Uhr): 058 463 00 00

### **Quarantäne nach Reisen in Risikogebiete**

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

### **Fernunterricht / Absenzen**

Lernende in Quarantäne / Isolation haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen können die Lernenden jedoch am Fernunterricht teilhaben lassen, sofern möglich und sinnvoll. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz. Lektionen, an denen die Lernenden im Fernunterricht teilgenommen haben, werden nicht als Absenzen gezählt.

### **Schulleitung KS Seetal**

01.03.21

---

<sup>3</sup> Die Schulleitung informiert erst über positiv getestete Personen an der Schule, wenn sie ihrerseits von den Kantonalen Behörden die Informationen dazu erhalten hat.